

Geschäftszeichen	Datum: 24.04.2026	Drucksache Nr. 07-BV 2026-003
-------------------------	-----------------------------	---

Gremium Gemeindevertretung	Termin	Beratungsergebnis
--------------------------------------	---------------	--------------------------

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände der Gemeinde Zemitz

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zemitz beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände zum 01.01.2026.

Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.					
Gremium Gemeindevertretung		Gesetzliche Mitglieder		Sitzungsdatum	TOP
Beschluss				Abstimmung	
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> laut Vorlage		Ja	Nein
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> mit Abweichung			Enthaltung
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:					

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Begründung:

Die Gemeinde Zemitz ist gemäß § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“. Zu den gesetzlichen Aufgaben der Wasser- und Bodenverbände in Mecklenburg-Vorpommern zählen die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung, die Sicherung des Hochwasserabflusses sowie der Hochwasserschutz landwirtschaftlicher Flächen.

Die Gemeinde hat den Wasser- und Bodenverbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) und der Verbandssatzung einen Verbandsbeitrag zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

Der von der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 zu leistende Verbandsbeitrag wird nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des KAG durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Absatz 7 Satz 1 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde.

Grundlage für die Festsetzung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände für die Jahre 2026-2028 ist eine umfassende Gebührenkalkulation, die von der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH vorgenommen wurde und als Anlage beigefügt ist.

Mit Kalkulation erfolgt die Umlage der von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge sowie die entstehenden Verwaltungskosten auf die gebührenpflichtigen Flächen.

Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein		Finanzierung	
Insgesamt: 103.330 €	Jährlich in Folge: 103.330 €	Zuschüsse/ Beiträge: 103.330 €	Eigenanteil: 0
Veranschlagung im	Ergebnishaushalt:	<input type="checkbox"/> Ertrag /	<input type="checkbox"/> Aufwand
	Finanzhaushalt:	<input type="checkbox"/> Einzahlung /	<input type="checkbox"/> Auszahlung
Betrag im Jahr 2025 :	0	Produkt. Konto 55203. 43200 und 52544	
Betrag im Jahr 2026 :	103.330 €		
Betrag im Jahr 2027 :	103.330 €		
Betrag im Jahr 2028 :	103.330 €		

Verfasser:

Sachbearbeiter: **Raffelt, Nicole** (Kämmerei),
Tel.: 03836 251107, eMail: nicole.raffelt@wolgast.de

Anlagen:

1. Neufassung der WBV Satzung
2. Gewässerumlage Kalkulation